

und ist gerade kein vollständig verselbstständigtes Rechtssubjekt wie die juristische Person. Daher sind die Gesamthänder vermögensmäßig entreichert.<sup>4</sup>

4 Zum begünstigten Vermögen gehört insbesondere das inländische Betriebsvermögen beim Erwerb:

- eines ganzen Gewerbebetriebs,
- eines Teilbetriebs oder
- eines Anteils an einer Gesellschaft iSd § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 EStG.

5 Bei einem GmbH-Anteil handelt es sich anders als bei einem Teilbetrieb, Gewerbebetrieb oder Anteil an einer Mitunternehmensgesellschaft bewertungsrechtlich jedoch nicht um eine Sachgesamtheit, sondern um ein Einzelwirtschaftsgut, welches nicht zwingend begünstigtes Betriebsvermögen als solches darstellt.

**Hinweis:**

Der Verschonungsabschlag beträgt bei einer begünstigten Übertragung von Betriebsvermögen grundsätzlich 85 % (sog. Regelverschonung). Der Erwerber kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auch den sog. Verschonungsabschlag von 100 % (sog. Optionsverschonung) anwenden. Die sog. Optionsverschonung hat der Kläger im

Streitfall insoweit beantragt. Die vollständige Steuerbefreiung ist im Einzelfall jedoch von strengen Auflagen abhängig.

### III. Konsequenzen für die Praxis

6 Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehalten werden, gelten schenkungsteuerrechtlich nur dann als begünstigtes Betriebsvermögen, wenn der Schenker unmittelbar zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Eine mittelbare Beteiligung über eine Personengesellschaft reicht hierbei nicht aus. Bei der Frage nach dem Gegenstand der Zuwendung ist maßgebend, was nach der Schenkungsabrede geschenkt werden sollte und worüber der Beschenkte im Verhältnis zum Schenker tatsächlich und rechtlich endgültig verfügen kann.<sup>5</sup> Der BFH hat im anhängigen Revisionsverfahren<sup>6</sup> abschließend zu entscheiden, ob bei einem GmbH-Anteil, dessen Anteilseigner eine Personengesellschaft ist, beim Verschenken an einen der Mitunternehmer sog. begünstigtes Betriebsvermögen (§§ 13a, 13b ErbStG) vorliegt.

4 BFH Urt. v. 30.8.2017 – II R 46/15, NJW 2018, 813 = BStBl. II 2019, 38.

5 FG Nürnberg Urt. v. 14.3.2024 – 4 K 263/22, BeckRS 2024, 37362.

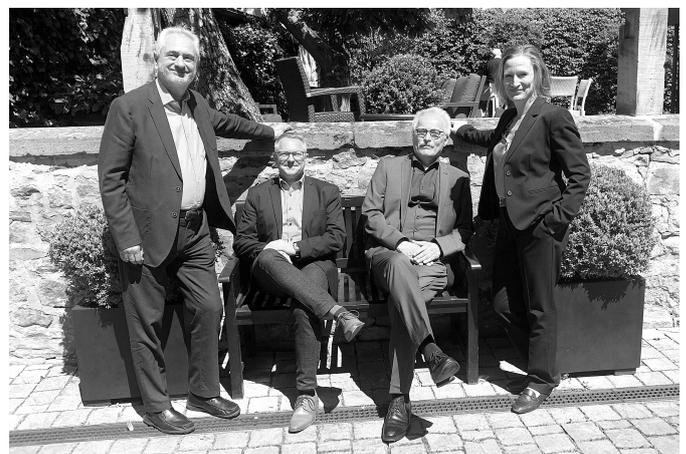
6 Az. II R 21/24.

## 16. Deidesheimer Beratertage – ErbR-echt aktuell für den Südwesten

*Bei herrlichem Maiwetter und mit einer hochkarätigen Besetzung motivierter Referenten fanden in diesem Jahr die Deidesheimer Beratertage statt. Am 9. und 10. Mai 2025 lud Rechtsanwalt Stefan Walter, Regionalbeauftragter der AG ErbR für den OLG-Bezirk Zweibrücken zum mittlerweile 16. Mal in „unsere Scheune“ im Hotel „Deidesheimer Hof“. Hier wurden in gewohnt entspannter Atmosphäre neue und alte Herausforderungen der erbrechtlichen Praxis vorgetragen und lebhaft konstruktiv diskutiert. Abwechslung garantierte wie gewohnt ein vielfältiges Rahmenprogramm.*

Mit einem herzlichen „Moin (für die Friesen)“ eröffnete Rechtsanwalt **Heyo Meyer**, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht in Hannover, den ersten Vortrag. Das Thema: „die Teilungsversteigerung in der anwaltlichen Praxis“. „Wir machen kein Erbrecht, sondern sind Dienstleister für Erbrechtler“, erklärte Meyer sein Aufgabenfeld. „Wir werden überrannt – was uns dann irgendwie zu Experten macht.“ Nach einer Einführung in die Grundsätze der Teilungsversteigerung und des genauen Verfahrensablaufs mit vielen anschaulichen Beispielen war dieses Gebiet für die interessierten Teilnehmer schon viel greifbarer. „Wenn man die Struktur verstanden hat, kann man schnell erkennen, wo das Problem liegt.“ Allein bei der Frage der Antragsberechtigung gibt es viel zu beachten: Ein Antrag auf Teilungsversteigerung kann aus vielen Gründen unzulässig sein, etwa wenn der Antragsgegner entgegenstehende Rechte analog § 771 ZPO geltend macht. Gerade bei nicht befreiten Vorerben und Gesellschaftern einer GbR („Viele lassen sich aus vielen sonderlichen Gründen als GbR ins Grundbuch eintragen“) ist die Antrags-

befugnis umstritten. Selbst am Versteigerungstag kommt es durch falsche Annahmen häufig zu Problemen.



Deshalb sollte der Rechtsanwalt seinen Mandanten auf jeden Fall begleiten und sich versichern, was genau im Grundbuch

steht. Vielen ist etwa nicht bewusst, dass auch Grundschulden und andere Grundpfandrechte vom Ersteigerer übernommen werden, wodurch es nach der Versteigerung zu unangenehmen Überraschungen kommen kann. Aber: „Auch eine Zwangsversteigerung kann manchmal richtig Spaß machen.“

Am Freitagnachmittag referierte als Nächstes *Guido Schmitz*, Immobiliensachverständiger aus Eschweiler, über die „Verkehrswertermittlung von Immobilien zu verschiedenen Stichtagen“. Ein besonderer Fokus lag auf der Plausibilitätsprüfung von Verkehrswertgutachten. Die historische Entwicklung des Wertermittlungsrechts wurde ebenso eingehend erläutert wie zahlreiche Datenquellen, die für den Stichtag herangezogen werden können. Dabei wurden die verschiedenen Wertermittlungsverfahren und deren Hintergründe beleuchtet, ergänzt durch viele konkrete Beispiele. Gerade bei der Prüfung von Verkehrswertgutachten werden häufig Fehler oder Unplausibilitäten übersehen. Zu beachten sind vor allem eine fehlerhafte Auswahl von Bewertungsverfahren, eine unzureichende Marktkenntnis und unrealistische Annahmen, wie etwa überoptimistische Mietprognosen. Für Heiterkeit sorgte eine Anekdote aus dem Arbeitsalltag des Referenten: „Es hieß: Die Innenbesichtigung wurde von außen durchgeführt.“ Auch weniger offensichtliche Fehler ließen sich durch sorgfältige Durchführung und Dokumentation des Besichtigungstermins vermeiden. In jedem Fall sei es empfehlenswert, einen Gutachter mit Erfahrung und Qualifikation zu beauftragen und das vorhandene Datenmaterial kritisch zu prüfen. „Man sollte sich von niemandem vor den Karren spannen lassen.“ Bewaffnet mit zahlreichen Tipps zur Fehlervermeidung wird dies den Teilnehmern wohl so schnell nicht geschehen.

Beim anschließenden traditionellen Abendessen im berühmten „Wappenzimmer“ ließen alle gemeinsam bei gutem Wein und authentischer Pfälzer Küche den ersten Veranstaltungstag Revue passieren.

Am nächsten Morgen, nach einem köstlichen Frühstücksbüffet, machte *Prof. Dr. Christoph Karczewski*, Vorsitzender Richter am BGH, den Beginn mit seinem fast schon legendären Vortrag zur „aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung im Erbrecht“. Gewohnt kurzweilig und aufschlussreich wurden den Teilnehmern die neuesten Entwicklungen beim Pflichtteilsrecht, bei Testament- und Erbvertrag, Vor- und Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung sowie prozessualen und verfahrensrechtlichen Fragen vorgestellt. „Ich hätte nicht gedacht, dass wir nochmal eine Entscheidung im Verjährungsrecht bekommen würden“, kommentiert Karczewski ein aktuelles Urteil des BGH vom 12.3.2025.<sup>1</sup> Der BGH hatte Gelegenheit, klarzustellen, dass die Rechtsausübungssperre des § 1600d Abs. 5 BGB nicht dazu führt, dass der Zeitpunkt der Entstehung des Pflichtteilsanspruchs bis zur Rechtskraft der postmortalen Vaterschaftsfeststellung hinausgeschoben ist.



Eine Entscheidung des BGH vom 20.11.2024,<sup>2</sup> die ebenfalls großem Interesse begegnete, befasste sich mit den Formerfordernissen eines Pflichtteilsverzichts. Dabei zeigte sich: „Es gibt ein Leben außerhalb von § 2314 BGB.“ Die Unwirksamkeit des vertraglichen Pflichtteilsverzichts ergab sich hier daraus, dass dieser – entgegen § 2347 S. 1 Hs. 1 BGB – nicht zusammen mit dem persönlich anwesenden Erblasser beurkundet wurde. „Man würde ja eigentlich meinen, dass der Verzichtende anwesend sein muss, aber das Gesetz sieht es anders.“ Zahlreiche weitere Fälle wurden mit reger Beteiligung aus dem Auditorium erörtert und diskutiert. Ein Abstecher ins internationale Recht bildete auch dieses Jahr den perfekten Abschluss eines hochinteressanten Vortrags.

Last but not least wurden die Teilnehmer in die komplexe, neue Welt der Kryptowährung und deren erb- und steuerrechtlichen Implikationen eingeführt. *Prof. Dr. Joerg Andres*, Rechtsanwalt und Steuerberater aus Düsseldorf, stellte in seinem Vortrag „Kryptowährung im Nachlass – eine Einführung“ die hochaktuelle Problematik der steuerlichen Behandlung von Blockchain-Einträgen verständlich und umfangreich dar. Schnell wurde klar, dass nicht nur in der anwaltlichen Praxis Informationsbedarf zu diesem Thema herrscht. „Letztlich sollte bei der Qualifizierung einer ‚Kryptowährung‘ als Wirtschaftsgut schon möglichst klar sein [...], worüber man eigentlich entscheidet“, so das FG Nürnberg in einer Entscheidung vom 8.4.2020.<sup>3</sup> Schwierigkeiten ergeben sich schon bei der Definition des Begriffs „Crypto Currency“, geprägt von dem ominösen Bitcoin-Gründer *Satoshi Nakamoto*. Der Begriff ließe sich keinesfalls so einfach als „Kryptowährung“ übersetzen. Im Fall von Bitcoin etwa handelt es sich um den Eintrag in einer Datenbank, der sog. Blockchain, in der jede virtuelle Transaktion verzeichnet wird. Ob es sich bei einem „Recht an der Blockchain“ tatsächlich um ein durchsetzbares Recht handelt, sei daher mehr als fraglich. Wie genau ein solches „Wirtschaftsgut“ steuerrechtlich zu behandeln sei, wurde von den Finanzgerichten in den letzten Jahren unterschiedlich bewertet. „Die Entscheidungen sind buchstäblich

1 IV ZR 88/24, ErbR 2025, 559.

2 IV ZR 263/23, ErbR 2025, 199 m. Anm. *Muscheler*.

3 3V 1239/19, BeckRS 2020, 8128.

sehr kryptisch“. Angesichts der unklaren Rechtslage sei es besorgniserregend, dass rein virtuelle „Gewinne“ in Euro versteuert werden sollen. Es bestehe ein dringender Schutzbedarf der Steuerpflichtigen, um Existenzgefährdungen vorzubeugen.



Ein von Stefan Walter hervorragend organisiertes Rahmenprogramm bildete auch in diesem Jahr die perfekte Ergänzung zum Fachprogramm. So konnten die Partner der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freitag bei einer eineinhalbstündigen Führung zum Thema „von Stiftern, Spendern und Mäzenen“ in das malerische Stadtbild eintauchen und das Atelier der Steinbildhauerin *Bettina C. Morio* besichtigen. Nach Veranstaltungsende hatten alle noch die Möglichkeit, im Hause „Menger-Krug“ an einer Sektprobe mit beeindruckenden Sabrierungen teilzunehmen.

*cand. jur. Anna von Schlieffen, Köln*

Die 17. Deidesheimer Beratertage finden am 29. und 30. Mai 2026 statt. Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht freut sich, Sie dort begrüßen zu dürfen.

## JuMiKo 2025 – Forderung nach effizienterem Datenaustausch im Nachlass- und Grundbuchverfahren

Die Justizministerinnen und -minister der Bundesländer machten im Rahmen ihrer 96. Frühjahrskonferenz (JuMiKo 2025) auch den Datenaustausch im Nachlass- und Grundbuchverfahren zum Thema. Die effektive Entlastung der Beteiligten Parteien stand im Fokus.

Zentrales Stichwort des jetzigen Beschlusses der Konferenz: das **Once-Only-Prinzip**. Dieses lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen nicht nochmals erhoben, sondern elektronisch bei der speichernden Stelle abgefragt werden.

Im Nachlass- und Grundbuchverfahren könnten Nachlassgerichte und Grundbuchämter die Verfahren hierdurch vermehrt rein digital, ohne Medienbruch in einem Arbeitsschritt bearbeiten und die Standesämter würden in vielen Fällen von der Bearbeitung von Datenanfragen und der Bereitstellung von Urkunden befreit.

Die JuMiKo fordert daher die Bundesjustizministerin dazu auf, das Once-Only-Prinzip auch in Nachlass- und Grundbuchverfahren umzusetzen. Gefordert werden:

*„[...] die Schaffung einer Rechtsgrundlage im FamFG für die Ermöglichung des automatisierten Abrufs der benötigten Personenstandsdaten bei den Standesämtern durch die Nachlassgerichte sowie eine gesetzliche Klarstellung in der Grundbuchordnung mit dem Ziel, bei elektronischer Aktenführung den Verweis auf die Nachlassakten ortsunabhängig zu ermöglichen und gegebenenfalls die Ersetzungsbefugnis auf weitere sich in den Nachlassakten befindliche taugliche Nachweise (z.B. ein öffentliches Testament nebst Eröffnungsniederschrift) zu erweitern.“*

Auch im Rahmen der Auftaktveranstaltung des diesjährigen Erbrechtstags und der dortigen Podiumsdiskussion zum Thema „Nachlassgerichte: Wo drückt der Schuh? Wie kann Abhilfe geschaffen werden?“ (abrufbar unter: <https://t1p.de/o2qyg>) waren ähnliche Impulse bereits aufgekommen.

*Quelle: <https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/2025-06/TOP%20I.07%20-%20Once-Only-Prinzip%20im%20Grundbuch-%20und%20Nachlassver.pdf>, zuletzt abgerufen am 18.7.2025.*